



Öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsergebnis		
		ja	nein	Enthaltungen
Ortschaftsrat Schachdorf Ströbeck	27.09.2010			
Ortschaftsrat Athenstedt	28.09.2010			
Ortschaftsrat Emersleben	29.09.2010			
Ortschaftsrat Aspenstedt	29.09.2010			
Ortschaftsrat Klein Quenstedt	30.09.2010			
Ortschaftsrat Langenstein	30.09.2010			
Ortschaftsrat Sargstedt	04.10.2010			
Finanzausschuss	12.10.2010			
Hauptausschuss	14.10.2010			
Stadtrat	21.10.2010			

beschlossen abgelehnt

Vorlage Nr. BV 168 (V/2009-2014)

Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Halberstadt vom 21.10.2010

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt beschließt die Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Halberstadt vom 21.10.2010.

Andreas Henke

Anlagen

1. finanzielle Auswirkungen
2. Synopse der Entschädigungssatzung
3. Entwurf der Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Halberstadt vom 21.10.2010

Begründung

1. fachlich

Die Entschädigungssatzung der Stadt Halberstadt musste aufgrund der Eingemeindungen der neuen Ortsteile und der Änderung des RdErl des MI zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister überarbeitet werden.

Gemäß den Regelungen der Gebietsänderungsverträge wurden die Aufwandsentschädigungen der neuen Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte in die Entschädigungssatzung aufgenommen.

Desweiteren wurden die Beträge der Aufwandsentschädigungen und der Sitzungsgelder gemäß Teil 3 Nr. 5 des RdErl. des MI vom 30.10.2009 gerundet. Beträge hinter dem Komma von 0-49 Cent sind gemäß RdErl. des MI auf volle Euro nach unten abzurunden und Beträge hinter dem Komma von 50-99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

Die Ansprüche auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfallen zukünftig für die Funktionsträger erst nach drei Monaten (bisher zwei Monate), wenn diese ihre Aufgaben nicht wahrnehmen und ihre Abwesenheit sich über diesen Zeitraum hinaus erstreckt. Für Ortsbürgermeister gilt gemäß RdErl eine Frist von einem Monat.

Eine weitere Änderung wurde im § 4 der Entschädigungssatzung vorgenommen. Stadträte und Ortschaftsräte erhalten demnach für Reisen zum Sitzungsort eine Reisekostenvergütung. In der Rundverfügung 09/10 hat das Landesverwaltungsamt mitgeteilt, dass gemäß § 33 II Satz 2 GO LSA mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes abgegolten sind. Der Ortsbürgermeister hat gemäß § 88 IV GO LSA das Recht an Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Um dieses Recht uneingeschränkt wahrnehmen zu können, wird allen ehrenamtlich Tätigen Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort gewährt. Mit dieser neuen Regelung wird der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements auf der kommunalen Ebene im Besonderen Rechnung getragen. Dieser Erstattungsanspruch gilt ausschließlich für die Fahrt zu tatsächlich stattfindenden Sitzungen, nicht für Fahrten, die aus beliebigem Anlass zum Sitzungsort oder zur Verwaltung durchgeführt werden.

2. finanzielle Auswirkungen

siehe Anlage